

Sanktionen bei fehlenden Arbeitszeitaufzeichnungen

Die Zahlungen bei Verstößen haben sich erhöht. Gestraft wird pro Anlassfall.

Das Arbeitszeitgesetz in Österreich ist einigermaßen streng. Es verpflichtet Sie als Dienstgeber dazu, für Ihre Mitarbeiter gewissenhaft Zeitaufzeichnungen zu führen. Erweisen sich diese als mangelhaft oder fehlen sie zur Gänze, dann müssen Sie mit scharfen Sanktionen rechnen. Sie sollten daher dem Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen eine noch höhere Beachtung schenken.

Für jeden Arbeitnehmer müssen der Beginn und das Ende der Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Das Gleiche gilt für Beginn und Ende der Ruhepausen. So ist es etwa nicht ausreichend festzuhalten, dass Ihre Ordinationshilfe am 15. September acht Stunden gearbeitet hat. Vorsicht: Auch wenn Ihre Ordinationshilfe fixe Arbeitszeiten hat, müssen Sie Aufzeichnungen führen und die genaue Anfangs- und Endzeit inklusive der Pausen erfassen.

Arbeitszeitaufzeichnungen		Pausen		Arbeitszeiten		Tagesarbeitszeit		Wochen-	
Tag	anfangs- zeit	ende- zeit	anfangs- zeit	ende- zeit	anfangs- zeit	ende- zeit	anfangs- zeit	ende- zeit	anfangs- zeit
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

Bei Mängeln drohen hohe Strafen!

Wenn Ihre Arbeitszeitaufzeichnungen beanstandet werden, führt das zu einer fühlbar höheren Strafe

als bisher. Pro Dienstnehmer drohen Verwaltungsstrafen von € 20 bis € 436. Wird gegen Arbeitszeitgrenzen oder die Ruhezeit verstoßen, so ist ein Strafrahmen von € 72 bis € 1.815 vorgesehen.



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

Besonderheit – Bestrafung pro Anlassfall

Eine Besonderheit besteht darin, dass laut Arbeitszeitgesetz pro Anlassfall bestraft wird. Das bedeutet für Sie: Sind mehrere Ihrer Dienstnehmer von den fehlenden Arbeitszeitaufzeichnungen betroffen, werden Sie für jeden dieser Dienstnehmer gesondert bestraft. Konkret bedeutet das: Wenn in Ihrer Ordination für drei Ordinations-

hilfen keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden, könnte eine Strafe von zumindest € 216,- (€ 72,- x 3) verhängt werden.

Noch höhere Zahlungen können Sie als Arbeitgeber dann treffen, wenn ein Prüfer aufgrund fehlender Aufzeichnungen generell die Arbeitszeit der Ordinationshilfen anzweifelt und womöglich längere Arbeitszeiten unterstellt und dementsprechend fehlende Lohnabgaben nachverrechnet.

Tipp!

Um möglichen Konflikten vorzubeugen, ist es ratsam, die Aufzeichnungen von den Dienstnehmern unterzeichnen zu lassen und aufzubewahren. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at